

**Nachtrag von zwei Bodendenkmälern Inv. Nummern D-2-7439-0331 und D-2-7439-0332  
in die Denkmalliste (zwei mittelalterliche Burgställe);  
Herstellung des gemeindlichen Benehmens nach Art. 2 BayDSch**

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>10</b>	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	<b>19.04.2024</b>	Stadt Landshut, den	28.03.2024
Sitzungsnummer:	64	Ersteller:	Winterstetter, Sandra

**Vormerkung:**

Durch die Auswertung eines digitalen Geländemodells wurden vom Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Regensburg zwei bislang unbekannte Bodendenkmäler festgestellt. Ein Burgstall befindet sich etwa 900 m südöstlich der Kirche von Auloh auf der östlichen Hochuferkante im Gebiet des ehem. Standortübungsplatzes. Der zweite Burgstall ist auf einem Sporn an der Hangkante des Michaeliholzes etwa 350 m östlich der heutigen Tafernwirtschaft Schloss Schönbrunn entdeckt worden. Die genaue Beschreibung ist dem Anschreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.03.2024 zu entnehmen (siehe Anlage).

Gemäß Art. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes ist vor der Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, sondern soll die Gelegenheit bieten sachliche Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen. Eine Eintragung in die Denkmalliste kann auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder überhaupt nicht geäußert hat.

Gründe die gegen eine Eintragung sprechen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut nicht bekannt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Landshut erteilt für die vorgeschlagene Aufnahme der beiden Burgställe des Mittelalters (D-2-7439-0331 und D-2-7439-0332) Landshut, das Benehmen gemäß Art. 2 Denkmalschutzgesetz.

**Anlage:**

Anlage - Schreiben des Bay. LfD vom 11.03.2024